



# Kinderschutzkonzept

Einrichtungsnummer: 5559502

Stand: April 2023



# Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

## Inhalt:

1. Gesetzliche Rahmung
  - 1.1. UN-Kinderrechtskonvention
    - Art. 3: Wohl des Kindes
    - Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
  - 1.2. BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
  - 1.3. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
  - 1.4. Bundeskinderschutzgesetz:
    - § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
2. Umsetzung des Schutzauftrages in unserer pädagogischen Arbeit
  - 2.1. Leitbild und pädagogische Haltung
  - 2.2. Prävention als Grundlage des Kinderschutzes
    - 2.2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
    - 2.2.2. Relevanz der Selbstexploration
    - 2.2.3. Partizipation
    - 2.2.4. Unsere Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit in unserer Arbeit
3. Erziehungspartnerschaft
4. Umgang mit Beschwerden
5. Formen der Kindeswohlgefährdung
6. Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
8. Anlagen:
  - 1: Wegweiser für angemessenes Verhalten der Fachkräfte
  - 2: Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!
  - 3: Kinderschutzbogen
  - 4: Beobachtungsbogen
  - 5: Interner Beratungsplan
  - 6: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
  - 7: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren
  - 8: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
  - 9: Unterweisung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 4 SGB VIII
  - 10: Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung



In unserer Kindertagesstätte werden 140 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren in ihrer Entwicklung respektvoll und wertschätzend begleitet. Als Ergänzung unserer pädagogischen Konzeption haben wir dieses Kinderschutzkonzept entwickelt und werden es in regelmäßigen Abständen überprüfen und aktualisieren.

## **1. Gesetzliche Rahmung**

Die Grundlagen und Rahmenbedingungen für unsere Arbeit sind in verschiedenen Gesetzen verankert, die wir auszugsweise nachfolgend anführen:

### **1.1. UN-Kinderrechtskonvention**

#### **Art. 3: Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

## **Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens**

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

### **1.2. BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

### **1.3. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

## **1.4. Bundeskinderschutzgesetz:**

### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,  
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## **2. Umsetzung des Schutzauftrages in unserer pädagogischen Arbeit**

### **2.1. Leitbild und pädagogische Haltung**

In der Umsetzung dieses gesetzlichen Schutzauftrages mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- Grundlagen unserer Arbeit sind: Verlässlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, der professionelle Austausch sowie gemeinsame Ziele und Werte.
- Wir sehen jeden in unserem Team als eigenständige Persönlichkeit und als gleichwertige/-n Mitarbeitende/-n.
- Wir stellen uns gesellschaftlichen Veränderungen, reflektieren diese und bringen die Ergebnisse in unsere Arbeit ein.
- Wir nehmen jedes Kind mit seiner Persönlichkeit an.
- Wir unterstützen Kinder im eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und sozialen Denken und Handeln.
- Kinder können sich in unserer Kindertagesstätte geborgen und respektiert fühlen.
- Uns ist eine ehrliche und respektvolle Zusammenarbeit mit Familien wichtig.
- Wir arbeiten familienorientiert, nehmen Wünsche und Bedürfnisse ernst.
- Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben unsere pädagogischen Fachkräfte auf dem professionellen Wissenstand aktueller Forschung.
- Die Ausstattung unserer Räume bietet sehr gute Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind.
- Wir schätzen kulturelle Vielfalt.

Aufbauend auf diesem Leitbild entwickelt sich unsere pädagogische Haltung. Wir verstehen uns als Begleiter der Kinder und unterstützen sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. In einer wertschätzenden Atmosphäre begegnen wir den Kindern mit Respekt und Anerkennung. Durch diese liebevolle Zuwendung, welche ihnen Sicherheit und Halt gibt, wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes gestärkt.

## **2.2. Prävention als Grundlage des Kinderschutzes**

Die Kinder können sich in unserem Kitaalltag in allen Bereichen entfalten. Die Gestaltung unserer Räume bietet ihnen eine anregende Umgebung, in der sie sich wohlfühlen und immer wieder Neues ausprobieren, experimentieren und explorieren können. Ihre individuelle Entwicklung wird von uns beobachtet und dokumentiert.

### **2.2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

Jedes Kind hat ein individuelles Bedürfnis nach Nähe und Distanz. Schon unsere Kleinsten sind in der Lage dies deutlich auszudrücken. Diese Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen respektieren wir.

Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dies – sofern es nicht ihrem Wohlergehen entgegensteht – unsererseits berücksichtigt wird. Überdies lernen sie durch unser aktives Zuhören und unsere achtsame Begleitung und Unterstützung mit schwierigen Situationen sicher umzugehen. Zugleich wächst auch ihr Selbstwertgefühl.–Wir vermitteln den Kindern, dass auch wir als Erwachsene Grenzen haben, die ebenso respektiert werden sollten. Deswegen sind wir immer im Austausch mit den Kindern. Auch durch das Aufzeigen unserer Grenzen sehen die Kinder, dass es in Ordnung und völlig „normal“ ist, anderen die eigenen Grenzen aufzuzeigen. Die Intimsphäre beider Seiten muss respektiert werden.

### **2.2.2. Relevanz der Selbstexploration**

In Fachkreisen werden Begriffe wie „kindliche Sexualität“ oder „sexualpädagogisches Konzept“ verwendet. Hiervon wollen wir uns bewusst distanzieren! Der Grund: Diese Begriffe sind–irreführend, da sie einen–falschen Eindruck von der tatsächlichen Entwicklung der Kinder geben.

Mit dem Begriff „kindliche Sexualität“ verbinden Erwachsene – unbewusst- „innere Bilder“, die in aller Regel in Verbindung mit Erotik und erwachsener Sexualität stehen. Kinder empfinden aber genau diese, an Erotik gebundene Lust, bei der Selbstexploration (Erkundung des Körpers) nicht. Daher ist die Bezeichnung „kindliche Sexualität“ nicht angemessen. Wir nutzen alternativ den Begriff „Selbstexploration“.

Zu einer gesunden Entwicklung gehört die Selbstexploration des eigenen Körpers. Bereits im Mutterleib erlebt der Fötus Selbstberührungen der Haut als, angenehmes,

beruhigendes Gefühl. Diese Form der Selbstberuhigung bleibt ein Leben lang erhalten, entwickelt sich stetig weiter und wirkt zugleich konzentrationsfördernd. Jeder Mensch greift in verschiedenen Situationen - vor allem bei Anspannung oder Verunsicherung, aber auch bei nachlassender Konzentration – darauf zurück. Beim Nachdenken z.B. fassen wir uns unbewusst ins Gesicht.

Zu Beginn der Entwicklung lernen die Kinder den eigenen Körper durch Berührung und Betrachtung besser kennen. Sie erweitern im Laufe der Zeit dadurch ihr Wissen über sich und ihre eigenen Bedürfnisse. Sie nehmen ihren Körper also bewusst wahr, können seine Signale deuten und auf ihn achten.

Im weiteren Verlauf wächst das Interesse an anderen z.B. wollen Kinder beim Wickeln anderer zuschauen. Kinder setzen sich auf individuelle Art und Weise mit ihrem eigenen Geschlecht und mit dem Geschlecht der anderen auseinander.

Bei entstehenden Sprachanlässen, beantworten wir Fragen dem Entwicklungsstand entsprechend. Hierbei benennen wir alle Körperteile/Geschlechtsorgane mit ihrer korrekten Bezeichnung.

In diesem Zusammenhang ist es uns Erzieher\*innen wichtig, dass Kinder lernen, ihrer eigenen Wahrnehmung zu vertrauen.

So lernen die Kinder, sich in Alltagssituationen unter anderem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was berührt mich peinlich?
- Was ist mir unangenehm?
- Was mag ich überhaupt nicht?

Die Begleitung der Kinder-im aktiven „Nein-Sagen“ ist hier von großer Bedeutung. Durch das Wissen von der Relevanz der positiven Selbstwahrnehmung lassen wir kindliche Körpererfahrungen (auch bei Rollen- und Körperspielen) innerhalb pädagogisch gut begründeter Grenzen und Regeln zu.

Die Intimsphäre und Schamgrenze jedes Einzelnen wird von Kindern und Erwachsenen akzeptiert und geschützt. Die Kinder entscheiden z.B., wer sie wickelt und ob jemand-dabei sein darf. Wir akzeptieren geschlossene Toilettüren und es wird nur mit Erlaubnis des Kindes darüber geschaut.

Grundsätzlich darf keine Handlung gegen den Willen eines Kindes erfolgen!

Sollten Kinder untereinander, trotz Prävention und Intervention, grenzübergreifendes oder übergriffiges Verhalten zeigen, so ziehen wir Fachpersonen der Beratungsstelle hinzu. Im weiteren Verlauf sind wir verpflichtet über den Träger „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,“ ... bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. (§47 SGB VIII)

### **2.2.3. Partizipation**

Partizipation ist als wichtiges Recht der Kinder formuliert. Wir beziehen die Kinder entwicklungsangemessen in Entscheidungen ein und nehmen ihre Meinung ernst. Auch werden Themen, die wir in den Gruppen besprechen, den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst.

Die nachfolgende Aufzählung gibt einen Einblick in die Vielzahl der Wahlmöglichkeiten:

- Gruppenübergreifende Angebote wie Werken, Forschen/ Experimentieren
- Nutzung des Turnraumes ohne Erzieher\*in mit Turnraumführerschein
- Nutzung des Außengeländes in Kleingruppen
- Spielen auf dem Flur oder in anderen Gruppen
- Bilderbuchkino
- Demokratische Namenswahl der Vorschulgruppe
- Mitgestaltung im Rahmen der Sitz-/ Gesprächskreise, Geburtstagsfeiern und Feste
- Entwicklung von Projekten
- Demokratische Mitentscheidung über die Auswahl, das Angebot und die Anschaffung von Spielmaterial

Im Rahmen der Partizipation erhalten die Kinder die Möglichkeit ihre Anliegen ebenso wie ihre Beschwerden vorzubringen. Bei der Suche nach Lösungen sehen wir uns als vertraute, fachliche Begleitung.

Die Vielfalt der Mitgestaltung und Mitsprache ermöglicht den Kindern grundlegende Erfahrungen, durch die das Gefühl der Selbstwirksamkeit und ein positives Selbstwertgefühl aufgebaut bzw. gestärkt werden.

Das Kind lernt unter anderem, das:

- es wertgeschätzt wird
- es wichtig ist, was es zu sagen hat
- es selbst aktiv sein kann
- es selbst seine Umwelt mitgestalten kann
- es sich nicht „in ein Schicksal ergeben muss“

Die zunehmende Sicherheit in schwierigen Situationen (z.B. bei übergriffigem Verhalten anderer Personen) nicht ohnmächtig zu sein, soll unter anderem dazu führen, sich an vertraute Personen zu wenden und somit notwendige Unterstützung zu erhalten.

#### **2.2.4. Unsere Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit in unserer Arbeit**

Die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter\*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter\*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikant\*Innen etc. haben und sich dieser bewusst sind.

Es ist uns wichtig unsere eigene Persönlichkeit und unsere Stärken in die tägliche Arbeit mit einfließen zu lassen. Unser eigenes Handeln zu reflektieren ist für uns selbstverständlich.

Der vertrauensvolle fachliche Austausch unter den Kolleg\*innen ist ein wertvoller Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In Gruppen-, Bereichs- oder Großteamsitzungen geben wir Zeit und Raum diesen Austausch zu pflegen.

Ergänzend nutzen wir als Ressource unseres Handelns Fachliteratur, Fortbildungen, unterschiedliche Beratungsstellen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Durch das regelmäßige Überprüfen unserer bestehenden Regeln und Strukturen, passen wir die pädagogische Konzeption den aktuellen Erfordernissen an. Grundsätzlich ist hierbei auch äußerst wichtig, Situationen der Überforderung für Kinder und Personal frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Denn durch überfordernde Strukturen kann es eher zu Grenzverletzungen kommen.

Wir pflegen eine fachliche und folglich auch kritische Erörterungskultur. Sollte es zu unangemessenem oder fragwürdigem Verhalten durch Fachkräfte kommen, würde dieses auch über den Träger an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§47 SGB VIII).

Die gelingende Umsetzung des Kinderschutzes setzt eine geeignete Qualifikation unseres Teams voraus. Daher legen wir unter anderem großen Wert auf Fort- und Weiterbildungen. Hierbei nutzen wir sowohl individuelle als auch Team-Fortbildungen.

Wichtige Themengebiete sind z.B.:

- Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Erste Hilfe am Kind
- Erkenntnisse der Neurowissenschaften übertragen in die Pädagogik
- Frühkindpädagogik
- Kollektive Fallberatung
- Übersetzung des kindlichen Ausdrucks
- Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Leitungsfort- und Weiterbildungen

### **3. Erziehungspartnerschaft**

Auch im Hinblick auf unser Schutzkonzept ist eine vertrauensvolle respektgeprägte Erziehungspartnerschaft mit den Eltern von großer Bedeutung.

Einen besonderen Stellenwert hat bei uns das Erstgespräch der Bezugserzieherin mit den Eltern vor Beginn der Eingewöhnung. Hier erhalten wir einen ersten Einblick in die bisherige Erfahrungswelt des Kindes bzw. der Familie. Ebenso werden die Eltern über unsere Abläufe, Strukturen und Rituale informiert. Dies erleichtert auf beiden Seiten einen gelingenden Kitastart.

Der Dialog mit den Eltern wird zusätzlich durch Elternbriefe, Kitazeitung, Wanddokumentationen, regelmäßige Elterngespräche und Elternhospitationen vertieft und das Vertrauen gestärkt. Gerade in schwierigen Phasen kann dieses Vertrauen entlastend und stabilisierend wirken.

Durch diesen vertrauensvollen Kontakt untereinander haben beide Seiten einen Einblick in die aktuelle Situation zu Hause und in der Kita. Mit zunehmender Kenntnis über bestehende Strukturen und vorhandene oder entstehende Belastungen, ist die Einschätzung der Lebenssituation des Kindes und somit dessen Wohlergehen möglich. Zugleich hoffen wir, durch das aufgebaute Vertrauen mit den Eltern, eine Basis zu schaffen, auf der auch evtl. Sorgen oder Auffälligkeiten besprochen werden können, wenn es ihnen nicht gelingt, das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten. (Anlage 8: Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung).

Unterstützung in vielen Fragen bietet das regelmäßige Angebot einer offenen Sprechstunde der städtischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle Bad Kreuznach.

#### **4. Umgang mit Beschwerden**

Wir sehen Beschwerden grundsätzlich als Chance, unsere Arbeit aus einer anderen Perspektive heraus zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Wie bereits geschildert, liegt uns der achtsame Umgang mit Kindern, Eltern, Team und Träger ebenso sehr am Herzen wie eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle aller. Trotzdem kann es im täglichen Miteinander zu Differenzen kommen. Dies kann u.a. die pädagogische Arbeit, Organisatorisches, vermeintliches Fehlverhalten oder die Gestaltung des Tagesablaufes betreffen. In manchen Situationen mangelt es an Kommunikation und Transparenz, so dass Irritationen auftreten können.

Vor diesem Hintergrund gehen wir mit jeglichen Rückmeldungen wertschätzend um. Zur bestmöglichen Klärung wenden sich die betreffenden Eltern bzw. Kolleginnen oder Kollegen an die / den beteiligte/n Erzieher\*in. Jedes Teammitglied nimmt eine Beschwerde sachlich auf und dokumentiert diese. Zeitnah wird ein Gesprächstermin mit allen Beteiligten verabredet. Im gemeinsamen Gespräch wird der Sachverhalt

miteinander besprochen, wenn gewünscht kann auch die Leitung hinzugezogen werden. Bei Differenzen mit der Leitung ist ebenfalls mit ihr das klärende Gespräch zu suchen. Betreffen die Beschwerden, das ganze Haus, wird die Begebenheit im wöchentlich stattfindenden Team faktenorientiert geschildert. Es wird nach einer bestmöglichen Lösung für alle Beteiligten gesucht und das Ergebnis zeitnah an die betreffenden Personen weitergegeben.

Bei Differenzen kann es auch notwendig sein den Träger zu involvieren. Je nach Inhalt der Beschwerde ist auch das Kontaktieren des Kreis- oder Landesjugendamtes möglich.

Selbstverständlich haben auch die Kinder jederzeit die Möglichkeit ihre Anliegen vorzubringen und sich uns anzuvertrauen. Gerade bei den Jüngsten nehmen wir mit großer Achtsamkeit die nonverbalen „Beschwerden“ wahr, da hier oftmals der verbale Austausch noch nicht bzw. nicht ausreichend möglich ist. Mit allem uns Anvertrauten gehen wir wertschätzend um und suchen gemeinsam nach Entlastungsmöglichkeiten und Lösungen.

## **5. Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Die Gefährdung des Kindeswohls kann sowohl intern als auch extern auftreten. Durch unsere Haltung der Achtsamkeit beobachten und dokumentieren wir Verhaltensveränderungen und Auffälligkeiten des Kindes. Hier nutzen wir spezielle Beobachtungsbögen (siehe Anlagen). Diese Beobachtungen können sich auf den Umgang der Kinder untereinander, den Umgang zwischen Erziehungsberechtigten und Kind aber auch den Umgang Erzieher\*innen und Kind beziehen. Nach Auswertung dieser Beobachtungen verfahren wir nach dem Ablaufschema.

Um hier Handlungssicherheit zu haben, sind bzw. werden alle pädagogischen Mitarbeiter\*innen im Thema „Kinderschutz“ geschult. Ebenso wollen wir als Team einen Handlungsleitfaden für die pädagogischen Fachkräfte entwickeln, um den internen professionellen Umgang mit den Kindern zu reflektieren und zu formulieren. Besonderen Augenmerk in der pädagogischen Arbeit setzen wir auf die Verhinderung von Belastungssituationen, die mitunter durch den plötzlichen Ausfall von Personal

entstehen können. Hier haben wir einen Notfallplan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen bei Personalausfall festgelegt wurden.

Dieser Notfallplan wird bei Aufnahme des Kindes an die Eltern weitergegeben.

## 6. Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- **psychische Gewalt** (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien etc. Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt)
- **Vernachlässigung** (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht, etc.)
- **körperliche Gewalt** (körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden, etc. sowie fehlende altersgerechte Behandlung)
- **sexuelle Gewalt** (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr, Verletzung der Intimsphäre gegen den Willen des Kindes. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern)

## 7. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Sollten wir Hinweise oder Informationen erhalten über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden:

- unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
  - durch Vernachlässigung des Kindes,
  - durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
  - durch das Verhalten eines Dritten bestehen,
- so verfahren wir nach unserem Verfahrensablauf.

Der Gesetzgeber hat somit den Schutzauftrag definiert. Wir sehen uns in der Verantwortung die erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, den Kolleg\*innen, Leitung und Träger einzuleiten und so für das geistige, seelische und körperliche Wohl zu sorgen. Selbstverständlich sind wir bestrebt die Eltern zum Wohle des Kindes von Anfang an einzubeziehen, um gemeinsam geeignete Lösungen zur Abwendung der Gefährdung zu finden. Sollte dies jedoch nach allen Bemühungen nicht möglich sein, sind wir nach §8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) verpflichtet, uns an das Kreisjugendamt zu wenden, um weitergehende Hilfen zu erwirken.

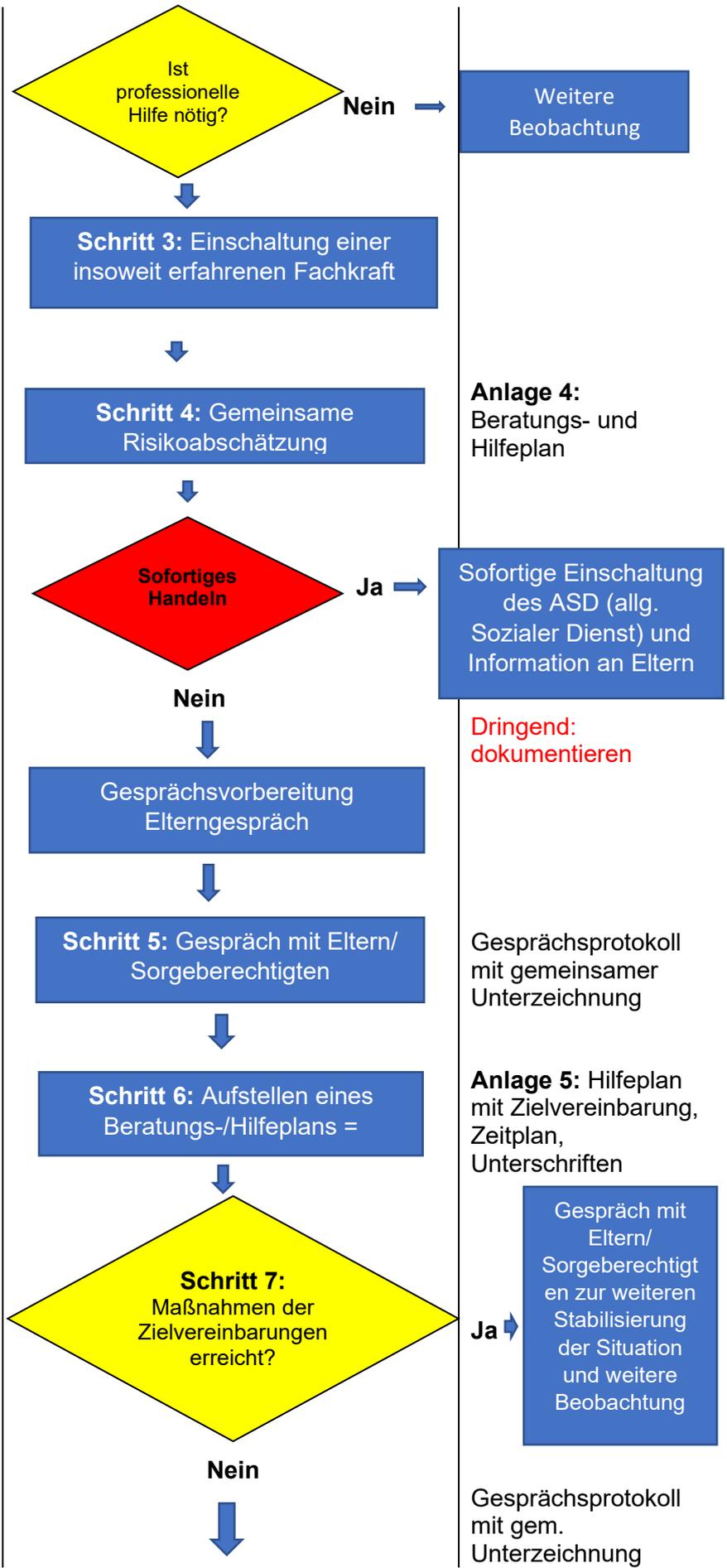
### Verfahrensablauf

Verantwortlichkeiten	Vorlagen	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation
	MA: Mitarbeiter*in;	L : Leitung; FK: Fachkraft nach § 8a	
MA	<b>Anlage 1:</b> Kinderschutzbogen <b>Anlage 2</b> Beobachtungsbogen	<div style="background-color: #4a7ebb; color: white; padding: 5px; border: 1px solid black;"> <b>Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten</b> </div> <div style="text-align: center;">↓</div>	<b>Anlage 1:</b> Dokumentation mit Kinderschutzbogen sowie evtl. <b>Anlage 2</b> Beobachtungsbogen
MA	<b>Anlage 3</b> Interner Beratungsplan	<div style="background-color: #4a7ebb; color: white; padding: 5px; border: 1px solid black;"> <b>Schritt 2: Information an Leitung und Team</b> </div> <div style="text-align: center;">↓</div>	<b>Anlage 3:</b> Beratungsplan

L  
L  
MA/L/FK  
L  
MA/L/FK  
L  
L  
L

**Anlage 4:**  
gemeinsamer  
Beratungs- und  
Hilfeplan

**Vorlage 4:**  
Überprüfung der  
Zielvereinbarungen  
im Hilfeplan-  
verfahren



Weitere Beobachtung

**Anlage 4:**  
Beratungs- und  
Hilfeplan

Sofortige Einschaltung  
des ASD (allg.  
Sozialer Dienst) und  
Information an Eltern

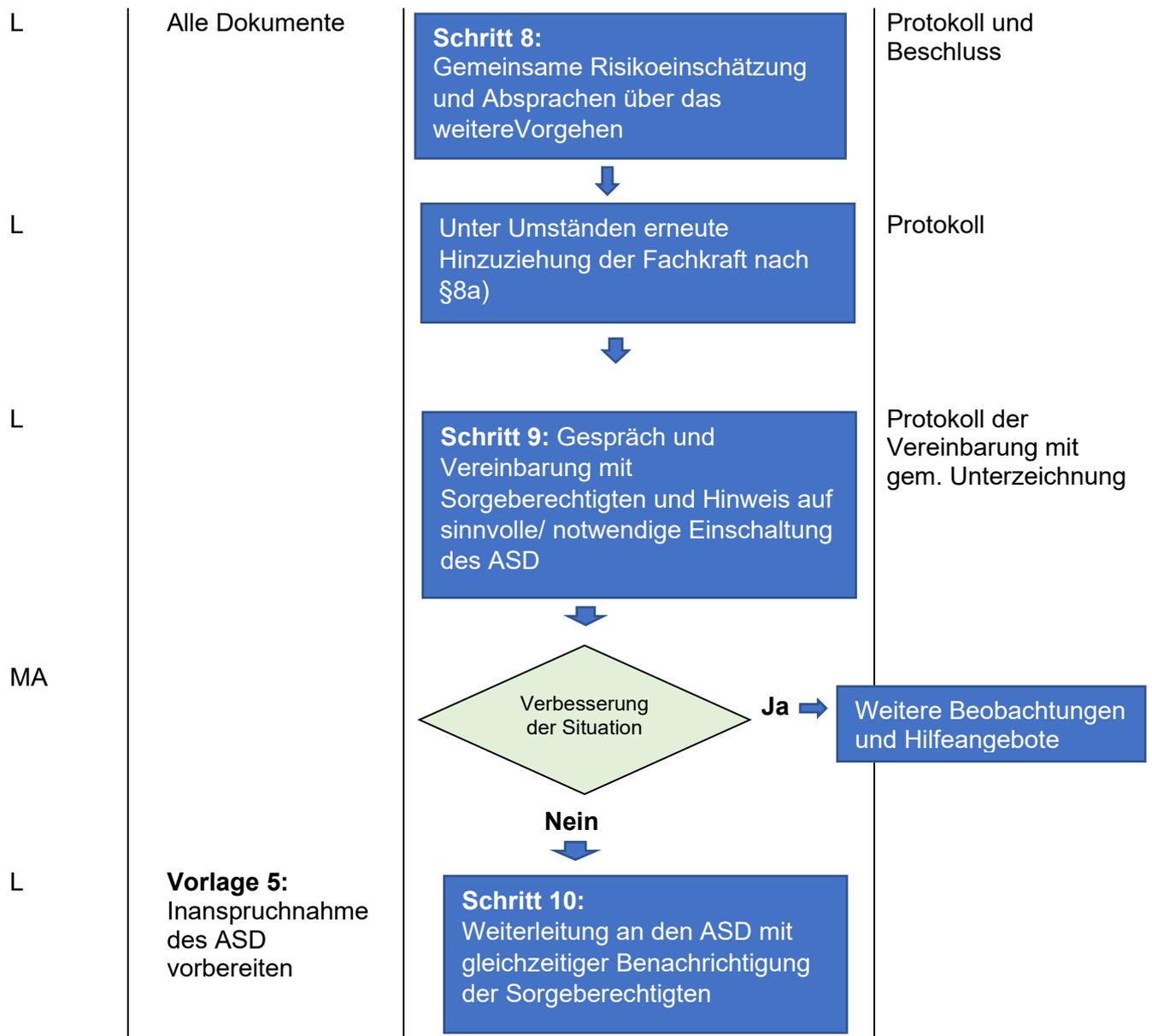
Dringend:  
dokumentieren

Gesprächsprotokoll  
mit gemeinsamer  
Unterzeichnung

**Anlage 5:** Hilfeplan  
mit Zielvereinbarung,  
Zeitplan,  
Unterschriften

Gespräch mit  
Eltern/  
Sorgeberechtigt  
en zur weiteren  
Stabilisierung  
der Situation  
und weitere  
Beobachtung

Gesprächsprotokoll  
mit gem.  
Unterzeichnung



### Erläuterungen zu den einzelnen Schritten:

#### Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Zunächst werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung von der Gruppenerzieherin wahrgenommen und von anderen pädagogischen Problemen unterschieden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Zur besseren Einschätzung unserer Wahrnehmung nutzen wir einen standardisierten Kinderschutzbogen, der die

verschiedenen Bereiche der Kindeswohlgefährdung abbildet. Dies ist jedoch nur eine Arbeitshilfe. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass wir als Team einer Kindertagesstätte generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung haben – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.).

Nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte dienen uns als Orientierungshilfe. Sie stellen jedoch keine abschließende Auflistung dar und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

### **Äußere Erscheinung des Kindes**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### **Verhalten des Kindes**

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### **Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### **Schritt 2: Information an Leitung und Team**

Fällen – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, so wird sofort die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft. Hierfür nutzen wir unsere frühzeitig dokumentierten Beobachtungen und Eindrücke, sowie den standardisierten Kinderschutzbogen. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt muss die Einbeziehung der Eltern überdacht werden und darf nicht ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion geschehen.

### **Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung**

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und unseren Schilderungen mit uns eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der tragereigenen Ressourcen wirksam begegnet

werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

*Zu beachten: Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten*

#### **Schritt 5: Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten**

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen.

#### **Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans**

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

*Zu beachten: Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.*

### **Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?**

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten. Über einen zu definierenden Zeitraum begleiten wir die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans, schätzen die Effekte ein, nehmen gegebenenfalls Änderungen vor und definieren Erfolgs- wie Abbruchkriterien. Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

### **Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen**

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.

### **Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**

Hinweis an die Personensorgeberechtigten: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt. Wir als Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund unseres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

### **Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten**

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen – muss die Leitung über den Träger das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren. Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

*Zu beachten: Der § 8 a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.*

Quelle:

*Verfahrensablaufs: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
„Gefährdung des Kindeswohls innerhalb Institutionen“  
[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf)*

*Kinderschutzbogen:*

*(<http://www.sozialraummanagement.com/medien/Kindeswohlgefaehrdung/kinderschutzbogen0-6.pdf>)*

*LVR: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung*

*<https://www.st-michael-kindergarten.de/schutzkonzept/>*

*Marymar del Monte: „Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung“*

Wir danken herzlich unserer Referentin Frau Marymar del Monte, die intensiv unseren Prozess begleitet hat.



# Anlage 1: Wegweiser für angemessenes Verhalten der Fachkräfte

## Wegweiser für angemessenes Verhalten der Fachkräfte

Grundsätzlich sollten Fachkräfte die Fähigkeit zur Selbstreflexion besitzen bzw. entwickeln und sich hierfür regelmäßig Zeit nehmen. Hierbei sollte jeder sich bewusst machen, was im Alltag " Stress-Auslöser" sein könnten bzw. sind und wie mit diesen umgegangen wird, bestenfalls diese verhindert werden können.

**Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer Falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.  
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- |   |   |
|---|---|
| → Schütteln/Schlagen                                    | → Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht  |
| → Zwingen   | → Kinder keine Intimsphäre zugestehen       |
| → Einsperren  | → Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen    |
| → Diskriminieren/ Ausgrenzen                            | → Nicht altersgerechter Körperkontakt       |
| → Angst einjagen und bedrohen                           | → Macht ausüben                             |
| → Intimbereich berühren                                 | → Unterdrückung                             |
| → Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) | → Kinder küssen                             |
| → Vorführen/ Bloßstellen                                | → Fotos von Kindern ins Internet stellen    |
| → grober Umgang ohne Gefahr...                          | → Körperwahrnehmung des Kindes unterdrücken |
|   | → Bewusste Verletzung des Selbstwertgefühls |

**Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggf. Meldung an LJA.  
Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- |   |   |
|---|---|
| ⇒ Negative Seiten eines Kindes hervorheben  | ⇒ Eltern/Familien beleidigen  |
| ⇒ sich im Ton vergreifen  | ⇒ Kinder bewusst überfordern  |
| ⇒ Sich nicht an Verabredungen halten  | ⇒ Intimität des Toilettengangs nicht wahren                         |
| ⇒ Jemanden ausschließen   | ⇒ bestimmte Kinder bevorzugen bzw. benachteiligen                   |
| ⇒ Wut/ schlechte Laune an Kindern auslassen   | ⇒ Regeln willkürlich ändern   |
| ⇒ Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt  | ⇒ unsanfter Körperkontakt ohne Gefahr in Verzug bzw. Schutzmaßnahme |
| ⇒ Signale des Kd zu seiner Körperwahrnehmung werden (ohne Klärung mit dem Kind) ignoriert |   |

**Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.  
Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und Ihre Meinung zu äußern!**

- |   |  |
|---|--|
| ⇒ Ressourcenorientiert arbeiten   | ⇒ Altersgerechter Körperkontakt( Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen)       |
| ⇒ Kinder loben (bewusster Umgang)   | ⇒ Regelkonform verhalten/ konsequent sein in einer angemessenen Art und Weise              |
| ⇒ Kinder trösten (weinende Kinder angemessen begleiten)   | ⇒ Kinder altersgemäß in die "Pflicht" nehmen z.B. Aufräumen, Dienste beim Mittagessen etc. |
| ⇒ Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten   | ⇒ Massieren über der Kleidung bzw. nach Wunsch des Kindes aber nicht im Intimbereich       |
| ⇒ Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben  | ⇒ Gemeinsam spielen, Kinder zum Fertig spielen motivieren                                  |
| ⇒ Professionelles Wickeln   | ⇒ Kinder und Eltern wertschätzen   |
| ⇒ Grenzen aufzeigen gegebenenfalls mit Nachdruck  | ⇒ Hilfe zur Selbsthilfe geben (altersgemäß)  |
| ⇒ Den Gefühlen der Kinder Raum geben, den Kindern für die beobachtete Gefühlslage aktiv die Worte geben | ⇒ Aufmerksam zuhören   |
| ⇒ Altersgerechte Aufklärung leisten   | ⇒ Kinder in der Körperwahrnehmung stärken  |
| ⇒ Sensibilisierung zu gesundheitsbewusstem Verhalten z.B. Kinder zum Trinken auffordern                 |  |



## **Anlage 2: Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

**Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.**

Datum und Unterschrift



### Anlage 3: Kinderschutzbogen 0-6 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

**Fachkraft/ Lehrkraft:**

---

**Stempel:**

**Kind:**

**Geb.-Dat.:** \_

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

**Nationalität:** \_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Sorgeberechtigter:**

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_ **Mobil:** \_\_\_\_\_

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- bestehende Vormundschaft
- Pflegeeltern

Andere Bezugsperson :  
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern) \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

mobil \_

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindesgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer).

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

**eine akute Kindeswohlgefährdung**

und

**Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.**

### Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

- ROT** = Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
- GELB** = Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- GRÜN** = Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

### Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 – U9 hinzuziehen)

Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

### Psychische Erscheinung

Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			

### Psychosoziale Situation

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/ s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/ s			

## Kinderschutzbogen 0 – 6 Jahre

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung

<b>ROT</b>	=	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
<b>GELB</b>	=	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
<b>GRÜN</b>	=	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

**Körperliche Erscheinung** (wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 - U9 hinzuziehen)

schlechter Pflegezustand	■	■	■
Karies	■	■	■
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung	■	■	■
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	■	■	■
Zeichen der Überernährung	■	■	■
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	■	■	■
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	■	■	■
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	■	■	■
Essstörungen	■	■	■
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	■	■	■
chronische Erkrankung, Behinderung	■	■	■
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache	■	■	■
Einnässen, Einkoten	■	■	■

### Psychische Erscheinung

Kind schreit viel	■	■	■
Kind wirkt traurig, zurückgezogen	■	■	■
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	■	■	■
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten	■	■	■
aggressives Verhalten	■	■	■
selbstverletzendes Verhalten	■	■	■
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt	■	■	■
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)	■	■	■
instabiler/fehlender Blickkontakt	■	■	■
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)	■	■	■
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	■	■	■
mangelndes Selbstwertgefühl	■	■	■
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	■	■	■
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit	■	■	■
Störungen des Sozialverhaltens	■	■	■

## Kinderschutzbogen 0 – 6 Jahre

### Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)			
körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
kein bzw. unregelmäßiger Kindergartenbesuch			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

### Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und – fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugsperson *	
	vor-handen	nicht vorhanden	vor-handen	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

### Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
<input type="checkbox"/>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
<input type="checkbox"/>	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

---

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

### Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis/ Prognoseentscheid/ Indikation:

Name erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift aller Beteiligten  
am Fachgespräch

---



## Dokumentationsvorlagen nach §8a SGB VIII

### Anlage 4: Beobachtungsbogen

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

#### 1. Beobachtung

eigene Beobachtung

Name: \_\_\_\_\_

Kollege/Kollegin

Adresse: \_\_\_\_\_

andere Eltern

\_\_\_\_\_

sonstige

Telefon: \_\_\_\_\_

#### 2. Angaben zum Kind

Name: \_\_\_\_\_ Geburtstag (Alter): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

#### 3. Angaben zur Familie

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### 4. Inhalt der Beobachtung

---

---

---

---

#### 5. Nächste Schritte

Überprüfen im Team

Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten      geplant am: \_\_\_\_\_

Einschaltung der Fachkraft nach §8a      geplant am: \_\_\_\_\_

sonstiges: \_\_\_\_\_

## **Anlage 5: Interner Beratungsplan**

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

### **1. Beteiligte**

- Pädagoge/Pädagogin \_\_\_\_\_
- Kollege/Kollegin \_\_\_\_\_
- Leitung \_\_\_\_\_
- Fachkraft nach §8a \_\_\_\_\_
- sonstige \_\_\_\_\_

### **2. Angaben zum Kind**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtstag (Alter): \_\_\_\_\_

### **3. Einschätzung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### **5. Maßnahmen**

Weitere Beobachtung durch:

- Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten      geplant am: \_\_\_\_\_
- Einschaltung der Fachkraft nach §8a      geplant am: \_\_\_\_\_
- Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle      geplant am: \_\_\_\_\_
- sonstiges:

---

---





## **Anlage 8: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten**

Datum: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

### **1. Angaben zum Kind**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtstag (Alter): \_\_\_\_\_

### **2. Wann wurde entschieden**

Datum: \_\_\_\_\_

### **3. Wer hat entschieden**

- Eltern/ Sorgeberechtigte \_\_\_\_\_
- Leitung \_\_\_\_\_
- Fachkraft nach §8a \_\_\_\_\_
- Sonstige \_\_\_\_\_

### **4. Informationsfluss**

#### **Information an Eltern/ Sorgeberechtigte**

- per Post am: \_\_\_\_\_
- per Telefonat am: \_\_\_\_\_
- per persönlichem Gespräch am: \_\_\_\_\_
- Sonstige \_\_\_\_\_

#### **Durch:**

- Pädagoge/ Pädagogin \_\_\_\_\_
- Leitung \_\_\_\_\_
- Fachkraft nach §8a \_\_\_\_\_
- Sonstige \_\_\_\_\_

#### **Information des ASD durch**

- Leitung \_\_\_\_\_
- Fachkraft nach §8a \_\_\_\_\_
- Sonstige \_\_\_\_\_



## **Anlage 9: Unterweisung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 4 SGB VIII**

Name der Unterweisenden: \_\_\_\_\_

Anlass der Unterweisung: gesetzliche vorgeschriebene Unterweisung

Liebe Mitarbeiterin,  
stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII wirksam nach.

### **1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten**

Es geht um die Wahrnehmung und Dokumentation von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und um die Unterscheidung von anderen pädagogischen Problemen.

### **2. Information an die Kindertagesstätten-Leitung und die Teammitglieder**

Schildern Sie Ihre Beobachtungen der Kindertagesstätten-Leitung, und prüfen Sie gemeinsam, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. vorliegen könnten. Besprechen Sie Ihre Beobachtungen auch mit den übrigen Teammitgliedern, insbesondere mit denen, die mit dem Kind arbeiten.

### **3. Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)**

Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab, und entwickeln Sie einen Hilfeplan.

### **4. Gemeinsame Risikoabschätzung**

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) wird aufgrund vorliegender Dokumentationen und Schilderungen mit dem Kindertagesstätten-Team eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

### **5. Einbeziehung der Eltern / anderen Sorgeberechtigten**

Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern / anderen Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Kommen Sie im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten das Kind in Gefahr bringt, informiert die Kindertagesstätten-Leitung unmittelbar das zuständige Jugendamt.

### **6. Aufstellung eines Beratungs- und Hilfeplans**

Bieten Sie den Eltern / anderen Sorgeberechtigten, die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfsangebote an.

### **7. Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen / Zielvereinbarungen**

Überprüfen Sie, ob die Maßnahmen gelungen sind und ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen. Vergewissern Sie sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.

#### **8. Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen**

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder geeignet war. Dann sollte unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft eine neue Einschätzung und Vorgehensweise erfolgen.

#### **9. Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten mit Hinweisen auf sinnvolle oder notwendige Einschaltung des allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**

Aufgrund einer gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes werden die Eltern / anderen Sorgeberechtigten von den pädagogischen Fachkräften informiert, dass jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg ist, wenn bisher keine Besserung der Situation eintritt.

#### **10. Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamts mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern / anderen Sorgeberechtigung**

Die Kindertagesstätten-Leitung informiert das zuständige Jugendamt, wenn:

- die von den Eltern / anderen Sorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.
- die Eltern / anderen Sorgeberechtigten die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern.
- sich das Kindertagesstätten-Team nicht sicher ist, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigen.

In diesen Fällen müssen Sie die Eltern /Sorgeberechtigten über die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt informieren. Bitte sprechen Sie die Einleitung der einzelnen Schritte mit der Kindertagesstätten-Leitung ab und beziehen Sie sie bei den einzelnen Schritten mit ein.

Hiermit bestätige ich, dass ich meine Pflichten und Aufgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Kenntnis genommen habe und ich mich entsprechend verhalten werde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter\*in

## Anlage 9: Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung

